

Aktenzeichen: 4 AZR 119/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 23. April 1986
- 4 AZR 119/85 -

I. Arbeitsgericht Mainz Urteil vom 28. März 1984
- 4 Ca 2630/83 -

II. Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz Urteil vom 16. November 1984
- 6 Sa 418/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Maurer bei
all. Streitkräften

Gesetz: TVAL II § 51; § 56 Lohngr. 6 (Maurer)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Maurer bei all. Streitkräften;
Tätigkeiten, die über die Anforderungen der niedrigeren
Lohngruppe hinausgehen; Ergebnisprotokoll kein Tarifvertrag



4 AZR 119/85

6 Sa 418/84 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
23. April 1986

Im Namen des Volkes!

Haut,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

•

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 23. April 1986 durch den Vize-
präsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Hauk für Recht
erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. November 1984
- 6 Sa 418/84 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist seit dem 13. August 1974 bei den ameri-
kanischen Stationierungsstreitkräften als gelernter Maurer und
seit 1981 als Vorarbeiter eingesetzt. Zum Aufgabenbereich des
Klägers gehören auch Putzarbeiten, Beton- und Schalarbeiten,
Fliesen- und Plattenlegen sowie in geringem Umfang Dacharbeiten.
Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für die
Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland (TVAL II) Anwendung. Die Vergütung des
Klägers richtet sich nach der Gewerbegruppe A 4 (§ 61 TVAL II)
und LohnGr. 6 (§ 56 TVAL II). Eine Höhergruppierung des Klägers
nach LohnGr. 7 lehnte die Beklagte ab.

Mit der Klage macht der Kläger geltend, seine tarifgerechte
Vergütung habe seit dem 1. August 1981, dem Zeitpunkt des In-
krafttretens der Änderungsvereinbarung Nr. 8 zm TVAL II vom 13.
Dezember 1980, nach LohnGr. 7 zu erfolgen. Zur Begründung
bezieht sich der Kläger dabei im wesentlichen auf von Vertretern
der Tarifvertragsparteien erarbeitete Richtlinien zur Abgrenzung



der Lohngruppen 6 und 7, die nach einer Ergebnisniederschrift vom 23. Dezember 1981 für die Eingruppierung in die Lohngruppe 7 für erforderlich halten, daß die fachlichen Anforderungen in dem Beruf über die Merkmale der Lohngruppe 6 hinausgehen, der nach den Kriterien des § 51 (überwiegende Tätigkeit) maßgebend ist für die Eingruppierung. Dies soll danach dann der Fall sein, wenn die ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich der fachlichen Anforderung gegenüber dem maßgebenden Berufsbild (Berufsausbildungsordnung) eine Steigerung bedeutet oder wenn die ausgeübte Tätigkeit die Anforderungen gegenüber dem maßgebenden Berufsbild deshalb übersteigt, weil sie - in nicht unwesentlichem Umfang und qualitativ gleichwertig - in artverwandte Berufe seiner Berufsgruppe hineinreicht. Der Begriff "Berufsgruppe" soll sich nach der amtlichen Klassifizierung der Berufe bestimmen.

Der Kläger ist der Auffassung, seine Tätigkeit übersteige deshalb die fachlichen Anforderungen der LohnGr. 6, weil sie in die artverwandten Berufe des Verputzers, Betonbauers, Fliesenlegers und Dachdeckers hineinreiche und insoweit auch qualitativ der Maurertätigkeit entspreche. Hiergegen könne die Beklagte nicht einwenden, als "artverwandt" könne nur die Tätigkeit als Betonbauer Berücksichtigung finden. Wenn der Kläger darüber hinaus handwerklich einwandfreie Arbeiten selbständig auch in nicht artverwandten Berufen erbringe, müßten die tariflichen Merkmale der LohnGr. 7 erst recht erfüllt sein. Dies folge auch daraus, daß er als Vorarbeiter die Arbeiten der anderen in fachlicher Hinsicht zu überwachen habe.



Der Kläger hat beantragt
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist,
ihn ab dem 1. August 1981 nach der Gewerbe-
gruppe A 4, LohnGr. 7 TVAL II zu vergüten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der
Kläger habe nicht schlüssig dargelegt, daß die von ihm ausge-
führte Tätigkeit in nicht unwesentlichem Umfang und qualitativ
gleichwertig in artverwandte Berufe seiner Berufsgruppe hinein-
reiche. Soweit der Kläger Arbeiten in nicht artverwandten Berufen
erbringe, sei dies für die Eingruppierung unerheblich, da er in-
soweit keine Berufsausbildung vorzuweisen habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen
gerichtete Berufung hatte keinen Erfolg. Mit der Revision ver-
folgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte bean-
tragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend gehen die Vor-
instanzen davon aus, daß dem Kläger der geltend gemachte Anspruch
auf Vergütung nach LohnGr. 7 TVAL II nicht zusteht.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann er aus der Ergeb-
nisniederschrift vom 23. Dezember 1981 über die Besprechung vom
16. und 17. Dezember 1981 zur Erörterung von Fragen und Pro-
blemen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Tarifvereinbarungen
vom 13. Dezember 1980 und 21. Mai 1981 keine Rechtsansprüche



herleiten. Bei diesem Ergebnisprotokoll handelt es sich nicht um einen Tarifvertrag. Die an der Besprechung Beteiligten haben die Ergebnisniederschrift auch weder für sich allein mit tariflichem Charakter ausgestattet noch in einen der bei gleicher Gelegenheit abgeschlossenen Tarifverträge wie den Tarifvertrag über die Änderung des Anhangs Z zum TVAL II vom 16. Dezember 1981 aufgenommen. Auch wenn damit inhaltlich die übereinstimmende Meinung der an der Besprechung Beteiligten zur Abgrenzung der Lohngruppen 6 und 7 wiedergeben und vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht wurde, fehlt gleichwohl der tarifliche Normencharakter. Es wird auch nicht etwa in Form einer Protokollnotiz der Tarifvertrag vom 13. Dezember 1980 ergänzt, sondern lediglich das Ergebnis einer Besprechung wiedergegeben. Fehlt es aber damit an einem normativen Charakter, kann das Ergebnisprotokoll keine Anspruchsgrundlage sein (vgl. auch BAG vom 27. November 1985 - 4 AZN 506/85 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt).

Auszugehen ist damit von der Regelung des § 51 TVAL II, wonach der Arbeitnehmer entsprechend den Merkmalen seiner Tätigkeit der Lohngruppeneinteilung zugeordnet wird und in diejenige Gehaltsgruppe einzugruppieren ist, die durch Vergleich der Tätigkeit mit den tariflich vereinbarten Tätigkeitsmerkmalen ermittelt wird. Dabei ist die überwiegende Tätigkeit des Arbeitnehmers maßgeblich. Überwiegend arbeitet aber der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in seinem erlernten Beruf als Maurer. Danach bestimmt sich seine Eingruppierung als Facharbeiter des Baugewerbes nach der Gewerbegruppe A 4 (§ 61 TVAL II).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Demgemäß sind für die tarifliche Bewertung die in § 56 TVAL II aufgeführten Tätigkeitsmerkmale nach der Lohngruppeneinteilung A für Arbeiter in der Fassung des Tarifvertrages Nr. 8 vom 13. Dezember 1980 mit Wirkung ab 1. August 1981 maßgeblich. Danach sind zu vergüten:

nach Lohngruppe 6, Fallgruppe 1

Arbeiter in Tätigkeiten,
die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer nach der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens 30 Monaten erfordern und selbständig ausgeübt werden,
jedoch nach 2-jähriger Tätigkeit gemäß LohnGr. 5
- Fallgruppe 1 -.

nach Lohngruppe 7

Arbeiter in Tätigkeiten,
die über die fachlichen Anforderungen der LohnGr. 6 hinausgehen.

Da der Kläger als gelernter Maurer nach Art und Dauer seiner Beschäftigung die Voraussetzungen der LohnGr. 6 erfüllt, was auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt wird, kann er einen Anspruch auf Vergütung nach LohnGr. 7 nur dann geltend machen, wenn er überwiegend mit Tätigkeiten betraut ist, die über die fachlichen Anforderungen der LohnGr. 6 hinausgehen.

Das ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem eigenen Vortrag des Klägers nicht der Fall. Soweit der Kläger gelegentlich und in geringem Umfange Dacharbeiten verrichtete, ist das nicht die überwiegende Tätigkeit des Klägers gewesen. Im übrigen hat der Kläger selbst nach seiner eigenen Aufstellung beispielhaft für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis



31. Dezember 1983 nur angegeben, daß er neben typischen Maurertätigkeiten wie Maurerarbeiten und Stemmarbeiten auch Plattenarbeiten, Putzarbeiten, Schalarbeiten, Betonierarbeiten, Arbeiten an Außentreppen, beim Ausschalen und am Estrich ausgeführt habe. Damit ist aber nicht ausreichend dargetan, daß der Kläger Tätigkeiten verrichtet habe, die über die fachlichen Anforderungen der LohnGr. 6 hinausgingen. Vielmehr handelt es sich dabei durchgehend um Arbeiten, die zur Ausbildung eines Maurers gehören und die der Kläger daher auch als Maurer auszuüben hat.

Grundlage für die Berufsausbildung eines Maurers ist die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1974 (BGBl I, S. 1073). Danach besteht für alle Ausbildungs-Berufsbilder im Baugewerbe ein gemeinsamer Teil, in dessen Rahmen Gegenstand der gemeinsamen Berufsausbildung die im Berufsbild für Maurer aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind:

1. Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen, des Baustellenablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen;
2. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
3. Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen;
4. Handhaben einfacher Vermessungsgeräte;
5. Grundkenntnisse der Bodenarten, Böschungen, Baugruben und Gräben, der Herstellung von Aushub und der einfachen Aus- und Absteifungen;
6. Grundkenntnisse der Hausentwässerung, Oberflächenentwässerung, Kanalisation und des Einbaus von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kanalisationsrohren;

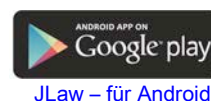
7. Herstellen einfacher Holzverbindungen, Schalungen und Formen;
8. Herstellen einfacher Baukörper aus künstlichen Steinen und Bauplatten, von Leichtbauwänden und abgehängten Decken;
9. Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen;
10. Herstellen einfacher Bewehrungen und Stahlbetonbauteile;
11. Herstellen von einfachem Wandputz und von Zementestrich;
12. Herstellen von Sperrungen und Dämmungen;
13. Einbauen und Verlegen von Formstählen, Verbindungs- und Befestigungsmitteln;
14. Schließen von Schlitzfenstern, Aussparungen und Durchbrüchen;
15. Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile;
16. Grundfertigkeiten der Kunststoffbearbeitung und -verarbeitung;
17. Ansetzen von Fliesen und Platten;
18. Grundfertigkeiten des Tiefbaus, insbesondere des erdverlegten Rohrleitungs-, des Kanal-, Brunnen- und Straßenbaus;
19. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste;
20. Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne.

Hinzu kommen für den Maurer folgende besonderen Teile der Berufsausbildung mit speziell genannten Fertigkeiten und Kenntnissen:

1. Handhaben der Werkzeuge, Baugeräte und Baumaschinen, insbesondere für Hochbauarbeiten;
2. Grundkenntnisse der Arbeitsplanung;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen;
4. Herstellen von einfachem Wandputz und von Zementestrich;
5. Herstellen einfacher Schalungen und Holzverbindungen;
6. Herstellen von Bewehrungen und Betonbauteilen;
7. Herstellen von Baukörpern aus künstlichen Steinen und Platten;
8. Einbauen von Fertigteilen;
9. Herstellen von Hausschornsteinen.

Das Ausbildungsberufsbild für den Maurer hat mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zum Gegenstand:

1. Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne;
2. Grundkenntnisse der Leistungsbeschreibung und Arbeitsplanung sowie der Baustoffbedarfsermittlung und Massenberechnungen;
3. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
4. Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten;
5. Herstellen von Mauerwerkskörpern aus natürlichen und künstlichen Steinen und Platten;
6. Herstellen von Betonschalungen, Beton- und Stahlbetonbauteilen sowie Ablängen, Biegen und Einbauen von Bewehrungen;
7. Einbauen vorgefertigter Teile;
8. Herstellen von Innen- und Außenputz sowie von Zementestrich.

Gehören aber damit die vom Kläger angeführten Schalarbeiten, Betonierarbeiten, Ausschalarbeiten, Stemmarbeiten, Putzarbeiten und Estricharbeiten mit zur Berufsausbildung eines Maurers, han-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

delt es sich nicht um Tätigkeiten, die über die fachlichen Anforderungen der LohnGr. 6 hinausgehen, weil sie der abgeschlossenen Berufsausbildung des Klägers entsprechen. Das Landesarbeitsgericht konnte daher mit Recht davon ausgehen, daß die Tätigkeit des Klägers als Maurer die für seine Eingruppierung maßgebliche Tätigkeit ist und vom Kläger nicht vorgetragen wurde, daß er in diesem Berufe besondere Leistungen erbrächte und erhöhten Anforderungen gerecht zu werden hätte.

Soweit der Kläger demgegenüber in der Revisionsinstanz eingewandt hat, nach dem Berufsbild für Maurer sei er nur dafür ausgebildet, einfache Bewehrungen und Stahlbetonteile, einfachen Wandputz und Zementestrich herzustellen, einfache Schalungen und Holzverbindungen anzufertigen und Fliesen und Platten anzusetzen, während er demgegenüber qualifizierte Arbeiten verrichtet habe, ist das in der Revisionsinstanz unbeachtlicher neuer Vortrag (§ 561 ZPO). Insoweit hätte der Kläger nach § 139 ZPO rügen müssen, er hätte darauf hingewiesen werden müssen, seine beispielhaften Angaben für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1983 würden nicht als ausreichend angesehen werden; er hätte demgemäß weiter vortragen müssen, welche qualifizierten, über die Tätigkeiten eines Maurers hinausgehenden speziellen Arbeiten er bei Putzarbeiten, Estricharbeiten, Plattenarbeiten oder Fliesenlegen verrichtet hat. Das ist nicht geschehen. Bereits das Arbeitsgericht hatte außerdem den Kläger schon darauf hingewiesen, daß sein sehr pauschaler Sachvortrag nicht ausreiche, um die tarifvertraglichen Voraussetzungen überprüfen zu können und es wäre Aufgabe des Klägers gewesen, ins einzelne gehend unter Angabe der



jeweiligen Zeitanteile darzulegen, welche konkreten Arbeiten er ausgeführt hat, auch unter Zugrundelegung seiner handschriftlichen Aufzeichnungen der von ihm erbrachten Arbeiten für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1983 lasse sein Vortrag eine eigene Subsumtion durch das Gericht nicht zu. Nachdem so schon das Arbeitsgericht in seinem Urteil vom 28. März 1984 bereits die Klage als unschlüssig angesehen hat und auch nach den ihm vorgelegten Unterlagen keinen sicheren Aufschluß darüber gewinnen konnte, welche speziellen Tätigkeiten der Kläger tatsächlich ausgeführt hat, konnte ohnehin eine Rüge nach § 139 ZPO insoweit keinen Erfolg mehr haben.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
Gossen Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)